

§ 1 APAB-FBV

APAB-FBV - APAB-Fortbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Zu den Maßnahmen, die als kontinuierliche Fortbildung anrechenbar sind, gehören:

1. die Teilnahme an fach einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen,
2. ein fach einschlägiges Selbststudium,
3. fach einschlägige Tätigkeiten als Schriftsteller, Lektor, Vortragender, Prüfungskommissär oder als Mitglied in Fachgremien der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW), der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände (VOeR), des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen (iwp), des Österreichischen Rechnungslegungskomitees (AFRAC) oder vergleichbarer Organisationen.

In Kraft seit 03.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at